

Antrag

von Max Bayerer für die Fraktion „Profis abschaffen“

Änderungsantrag zum Antrag „Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Berlin“

- i Artikel I Nummer 4 der Anlage zur Änderung von § 3 GO wird wie folgt geändert:
 - Punkt (d) wird gestrichen. Stattdessen werden folgende Punkte angefügt:
 - d Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Der Präsident oder die Präsidentin wird von den Mitgliedern der Hochschule in statusgruppenübergreifender Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.“
 - e In Absatz 5 wird das Wort „einfache Mehrheit“ ersetzt durch „relative Mehrheit“. Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.
 - f Absatz 6 wird ersetzt durch: „Im ersten und zweiten Wahlgang ist für die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten neben dem Mehrheitskriterium ein Stimmenanteil von mindestens 20 % in jeder einzelnen Statusgruppe notwendig.“
- ii Artikel I Nummer 10 der Anlage zur Änderung von § 12 GO wird ergänzt um:
 - „In § 12 Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen. Die folgenden Nummern 2 bis 6 werden zu neuen Nummern 1 bis 5.“

Begründung

Eigentlich ist es ja nicht die Aufgabe unserer Liste, konstruktive Vorschläge zu machen. Da in der Viertelparitäts-Thematik jedoch anscheinend auch niemand sonst das als seine*ihre Aufgabe sieht, versuchen wir es trotzdem mal und schlagen die Urwahl der Uni-Leitung vor.

Der Präsident bzw. die Präsidentin sollte die gesamte Universität repräsentieren. Allerdings scheinen viele Universitätsmitglieder mit dem System der Gremien- und Gruppen-Universität überfordert; die meisten wissen nicht, wer der Präsident ist bzw. dass dieser Posten überhaupt existiert. Die Urwahl ist ein sinnvolles Instrument, um Präsidiumswahlen zu einem Thema zu machen, das alle Hochschulmitglieder angeht. Sie wird einerseits das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken und andererseits dem*der so ausgewählten Präsident*in mehr Legitimität und Rückhalt verschaffen, was eine effizientere Leitung der Universität ermöglicht.

Natürlich erhöht sich durch das One-Person-One-Vote-Prinzip das Gewicht von Studierenden in der Wahl. Das wird die anderen Statusgruppen in die Lage versetzen, dass sie in den Wochen vor einer Wahl verstärkt mit der Hauptnutzer*innenschaft der TU in Diskussion über die Zukunft der Einrichtung treten müssen. Wir versprechen uns davon viele wertvolle Erkenntnisse für beide Seiten, die die Universität auch abseits der Wahl voranbringen werden.

Es besteht keine Gefahr, dass durch die Demokratisierung des Wahlverfahrens *irgendwer ungeeignete* Präsident*in wird, da § 3 Absätze 1 bis 3 des Grundordnungsentwurfs bereits hohe Anforderungen

an den Nominierungsprozess stellen und auch einen grundlegenden Rückhalt für die Vorgeschlagenen in den zentralen Universitätsgremien gewährleisten.

Bei der 2013 beschlossenen Version der Grundordnung bemängelte die Senatsverwaltung, dass es verfassungsrechtlich nicht vertretbar sein dürfte, wenn der Präsidiumsauswahlprozess keine hinreichende Zustimmung der Gruppe der Hochschullehrenden sicherstelle. Dieses Problem besteht interessanterweise auch ohne Viertelparität. Darum stärkt die 20%-Regelung unter **f** die Zustimmungsvoraussetzung von Professor*innen gegenüber der aktuellen Situation. Es ist zugleich ein vernünftiges Kriterium für das Funktionieren der Hochschule, dass, wer-auch-immer Präsident*in wird, mindestens ein Fünftel jeder Statusgruppe hinter sich stehen hat.

Sowohl juristisch als auch pragmatisch ist die vorgeschlagene Regelung somit unbedenklicher als die beiden konkurrierenden Vorschläge zur zukünftigen EAS-Zusammensetzung.

Perspektivisch zielt dieser Antrag darauf, den Erweiterten Akademischen Senat überflüssig zu machen und somit eine Verschlankung der Selbstverwaltungsstruktur zu ermöglichen. Während die Viertelparität ein Thema aus dem letzten Jahrhundert ist, wollen wir so die Erprobungsklausel für spannendere Experimente nutzen, die in Richtung einer Überwindung der unpragmatischen Statusgruppen-Fixierung weisen und unsere Hochschule insgesamt voranbringen.